

#### 54/40. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>123</sup>,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996, 52/50 vom 9. Dezember 1997 und 53/40 vom 2. Dezember 1998,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 53/40 ergriffen hat;

2. ist der Auffassung, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. ersucht den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiter entwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst weit verbreitet, beim Abschluss des Projekts zur Modernisierung des Archivs der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina behilflich ist und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre

Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

#### RESOLUTION 54/41

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen<sup>124</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

#### 54/41. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>125</sup>,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/41 vom 2. Dezember 1998,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>126</sup>

<sup>124</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>125</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

<sup>126</sup> A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>123</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

und der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>127</sup> und der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich vom 4. September 1999, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 53/41 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der verfügbaren Mittel das Projekt Bethlehem 2000 so lange zu unterstützen, bis die Feierlichkeiten abgeschlossen sind, namentlich durch die Ausarbeitung und die Verbreitung von Veröffentlichungen, audiovisuelles Material und die Einrichtung einer "Bethlehem-2000"-Seite auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen.

## RESOLUTION 54/42

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen<sup>128</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

### 54/42. Friedliche Regelung der Palästinafrage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

*sich dessen bewusst*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum zweiunddreißigsten Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>129</sup>, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 53/42 vom 2. Dezember 1998 vorgelegt wurde,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

*überzeugt*, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

<sup>127</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

<sup>128</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>129</sup> A/54/457-S/1999/1050; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1050.